



Geschäftsstelle des Kommunalen Rates
bei dem
Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Az.: 17 005-3/331

7. Februar 2018
Tel.: 06131/163587
Fax: 06131/16173587

Ergebnisniederschrift über die
9. Sitzung des Kommunalen Rates
in der 5. Sitzungsperiode
am 5. Februar 2018 in Mainz

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr
Sitzungsende: 14.55 Uhr
Vorsitz: Staatsminister Roger Lewentz
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste Anlage

Tagesordnung

Tagesordnungspunkte	Unterlagen / Hinweise
1. Niederschrift über die 8. Sitzung vom 25. September 2017	übersandt mit Schreiben vom 19. Oktober 2017
2. Evaluation des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (Evaluationsbericht zur KFA-Reform 2014)	KR 5/109 (Mdl/3) siehe Anlage
3. Gesetzentwurf für ein ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes	KR 5/108 (Mdl/3) siehe Anlage
4. Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes - LDSG -	KR 5/111 (Mdl/1) wird nachgereicht
5. Verschiedenes	



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

Herr Staatsminister Roger Lewentz eröffnet die Sitzung.

Zu der Sitzung wurde mit Schreiben vom 17. Januar 2018 ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen. Die Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 3 vom 29. Januar 2018.

Für die Sitzung haben sich entschuldigt:

- Herr Landrat Dr. Brechtel und sein Stellvertreter Herr Landrat Achim Schwickert,
- Herr Oberbürgermeister Dr. Matheis,
- Herr Oberbürgermeister Labonte und seine Vertreterin Frau Bürgermeisterin Breyer,
- Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer,
- Herr Bürgermeister Söhnngen,
- Frau Bürgermeisterin Birk,
- Herr Reitzel und sein Vertreter Herr 1. Kreisbeigeordneter Wolf,
- Herr Ortsbürgermeister Martin und sein Vertreter Bürgermeister Müller,
- Frau Balthasar-Schäfer und ihr Vertreter Herr Mons.

Der Kommunale Rat ist mit 17 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nicht beschlussfähig.



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

**TOP 1 Niederschrift über die Sitzung des Kommunalen Rates vom
25. September 2017**

Die Mitglieder erheben keine Bedenken gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 25. September 2017.

Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

TOP 2 "Evaluation des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (Evaluationsbericht zur KFA-Reform 2014)"

Drucksache KR 5/109 (Mdl/3)

TOP 3 "Gesetzentwurf für ein ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes"

Drucksache KR 5/108 (Mdl/3)

Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch Herrn Wagenführer. Vom Ministerium der Finanzen nimmt Herr Staatssekretär Dr. Weinberg teil.

Herr Staatsminister Lewentz führt zur Evaluation des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 aus, im Zeitraum 2014 bis 2016 sei die kommunale Finanzausstattung unter anderem durch den Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse um fast 600 Mio. Euro (29,8 v. H.), gestiegene Steuereinnahmen und zusätzliche Leistungen des Bundes effektiv und deutlich verbessert worden. Sowohl zwischen den einzelnen Gesamtkreisen und auch den kreisfreien Städten bestünden nach der Gewährung der Schlüsselzuweisungen A und B 2 jedoch teilweise deutliche Unterschiede in der Finanzausstattung. Zur weiteren Vermeidung von diesen Disparitäten sei eine Anpassung der Verteilungsschlüssel innerhalb des kommunalen Finanzausgleiches aus angezeigt. Für eine Anpassung böten sich sowohl der Schwellenwert bei den Schlüsselzuweisungen A als auch der Ausgleichssatz bei den Schlüsselzuweisungen B 2 an, womit letztlich alle Gebietskörperschaftsgruppen gestärkt würden. Mit der Einführung der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 im Jahr 2014 sei eine im Zeitablauf dauerhaft ansteigende und im Vergleich zum früheren Soziallastenansatz wesentlich spürbarere Berücksichtigung der Sozialausgaben gewährleistet, mit der die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozial- und Jugendhilfe unabhängig von der Finanzkraft stärker an den Schlüsselzuweisungen beteiligt werden. Somit sei die Einführung der Schlüsselzuweisungen C erfolgreich gewesen. Da jedoch auch nach Finanzausgleich noch Unterschiede bestehen, solle im Rahmen der Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs der Ausgleichsmechanismus der Schlüsselzuweisungen C weiter gestärkt werden. Sowohl eigene Darstellungen als auch das Gutachten von Prof. Dr. Thomas Döring belegten, dass die Realsteuerhebesätze teilweise immer noch deutlich unter dem Durchschnitt der Flächenländer lagen bzw. liegen. Durch Hebesatzerhöhungen ließen sich Mehreinnahmen erzielen, die vorhandene Defizite verringern. Da Landes- und kommunale Aufgaben gleichrangig seien, sei gerade in Zeiten von insgesamt zu geringen finanziel-



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

len Deckungsmöglichkeiten das Symmetrieegebot zu beachten. Das Gutachten von Prof. Dr. Scherf komme zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der Steuereinnahme- und der Aufgabenverteilung eher eine Symmetriestörung zulasten des Landes gegeben sei. Die sich aus dem Evaluierungsbericht ergebenden umzusetzenden Maßnahmen innerhalb des KFA hätten ihren Niederschlag in dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefunden, zu dem ebenfalls gleich beraten werde.

Im Hinblick auf die Realsteuerhebesätze sei noch ein Aspekt wichtig:

Den Ausführungen des Evaluierungsberichts könne entnommen werden, dass man sich bewusst nicht für eine erneute Anpassung (die letzte Anpassung erfolgte im Rahmen der Reform des KFA zum 1. Januar 2014) der sogenannten Nivellierungssätze entschieden habe. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der kommunale Finanzausgleich nicht auf alle Kommunen Druck im Hinblick auf die Festlegung der Realsteuerhebesätze aufbauen solle. Damit einher gehe jedoch das Erfordernis, dass in Zukunft die Kommunalaufsichten konsequenter darauf achten, dass innerhalb der Kommunen, in denen unausgeglichene Haushalte und Liquiditätskredite bestehen, eine Anpassung der Realsteuerhebesätze erfolge. Dies gelte insbesondere im Bereich der kreisfreien Städte. Ein deutliches Anheben der Hebesätze sei dabei auch ohne Gefahr für die Standortattraktivität der Kommunen möglich, da die Hebesätze seit Jahrzehnten unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen. Zum einen gehe diese Konsequenz einher mit den Forderungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, der in den vergangenen Jahren immer wieder auf das ungenutzte Einnahmepotential im Bereich der Realsteuern aufmerksam gemacht habe. Zur Verdeutlichung der Dimensionen sei beispielhaft aus dem Kommunalbericht 2017 zu zitieren:

„Hätten die Hebesätze dem Durchschnitt der anderen Flächenländer entsprochen, wären - rein rechnerisch - 2015 Mehreinnahmen von 106 Mio. € bei den kreisfreien Städten und von 30 Mio. € bei den kreisangehörigen Gemeinden möglich gewesen. Bei den kreisfreien Städten hätten die Mehreinnahmen fast das Finanzierungsdefizit 2015 von 112 Mio. € ausgleichen können.“

Zum anderen entspreche diese Konsequenz auch der Forderung des VGH, der in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 in dem Verfahren Landkreis Neuwied gegen Land Rheinland-Pfalz sehr deutlich formuliert habe, dass das Land im Gegenzug für seinen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise verlangen kann, dass auch die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anspannen. Hierzu gehöre die Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen.



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

Insgesamt stünden die Chancen gut, dass sich aufgrund der erwarteten positiven Steueraufkommensentwicklung und der dauerhaften Entlastungen durch Landes- und Bundesmittel über das zu erwartende Ausgabenwachstum hinaus die kommunale Finanzsituation in den nächsten Jahren verbessere. Wenn jetzt noch der Bund sich zu weiteren Erstattungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe entschließe und – wie von vielen Seiten gefordert – einen Beitrag zur bundesweiten kommunalen Altschuldenproblematik leiste, könne diese Verbesserung auch nachhaltig eintreten.

Herr Minister Lewentz bittet wegen des sachlichen Bezugs den Tagesordnungspunkt 2 mit dem Tagesordnungspunkt 3 zu verbinden.
Hierzu gibt es keine Bedenken.

Herr Minister Lewentz erläutert, dass der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf das Ergebnis

- erstens des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Februar 2012 und des Beschlusses des VGH vom 30. Oktober 2015,
- zweitens der Koalitionsvereinbarung, dort mit den Zielen einer gleichmäßigen Finanzausstattung der Kommunen sowie einer Entlastung insbesondere der Städte und Landkreise, die besonders hohe Sozialausgaben verzeichnen und
- drittens des Evaluationsberichts zur Reform des LFAG zum 1. Januar 2014 sei.

In seinem Urteil vom 14. Februar 2012 habe der VGH dem Land aufgegeben, die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen. Dies habe die Landesregierung getan. Im Ergebnis werden die rheinland-pfälzischen Gemeinden im Jahr 2018 über rd. 54 Mio. Euro Mehr-Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gegenüber letztem Jahr verfügen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass schon in letztem Jahr 60 Mio. Euro Mehr-Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aufgrund der Verhandlungen der Landesregierung mit den anderen Ländern und dem Bund realisiert werden konnten. Hinzu kämen in diesem Jahr rd. 41 Mio. Euro höhere Bundeserstattungen für die Kosten der Unterkunft sowie rd. 10 Mio. Euro aus dem Umsatzsteueranteil des Landes über den Steuerverbund im kommunalen Finanzausgleich. Nicht unerwähnt bleiben sollten knapp 285 Mio. Euro sowie weitere gut 256 Mio. Euro aus dem „Kommunalen Investitionsförderungsprogramm KI 3.0“, die größtenteils in den kommenden Jahren kassenwirksam werden. Das Land habe die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene gewahrt und mit durchgesetzt. In seinem Beschluss vom 30. Oktober 2015 habe der VGH darauf hingewiesen, dass kommunale Steuermehreinnahmen aus konjunkturellen Gründen die Ansprüche der Kommunen gegen das Land vermindern. Aufgrund der jüngsten Steuerschätzung vom 9. November 2017 könnten die rheinland-pfälzischen Gemeinden über die erwähnte 54 Mio. Eu-



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

ro hinaus mit weiteren knapp 138 Mio. Euro Steuermehreinnahmen rechnen. Natürlich müssten mit diesen steigenden Einnahmen auch steigende Ausgaben finanziert werden, etwa die Tarifsteigerung bei den Personalausgaben oder steigende Sozialausgaben. Aber es sei jedenfalls nicht so, als würden die rheinland-pfälzischen Kommunen mit steigenden Ausgaben allein gelassen. Das Gegenteil sei der Fall.

Im kommunalen Finanzausgleich gebe es folgende Änderungen. Es könnten in diesem Jahr rd. 133,2 Mio. Euro mehr Schlüsselzuweisungen als im letzten Jahr gewährt werden. Hinzu kämen weitere 42,5 Mio. Euro zusätzliche Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich außerhalb der Schlüsselzuweisungen, insgesamt also 175,7 Mio. Euro. Bei der Verteilung des Aufwuchses in Höhe von 133 Mio. Euro habe sich die Landesregierung auch am Finanzierungssaldo orientiert. Er wies im Jahr 2015 einen Überschuss in Höhe von +82 Mio. Euro auf, während er im letzten Jahr mit -15 Mio. Euro leicht negativ war. Da aber die kreisfreien Städte nach wie vor einen negativen Finanzierungssaldo aufwiesen (2015: - 112 Mio. Euro, 2016: - 66 Mio. Euro), habe sich die Landesregierung entschlossen, den Aufwuchs ungefähr hälftig auf die kreisfreien Städte und auf den kreisangehörigen Raum zu verteilen. Im Jahr 2016 hätten 16 von 24 Landkreise ihre Finanzrechnung ausgleichen können. Alle 24 Landkreise hätten in ihren Finanzhaushalten mit einem Fehlbetrag von zusammen rd. 35 Mio. Euro gerechnet. Am Ende sei es ein Überschuss in Höhe von knapp 63 Mio. Euro geworden. Im kreisangehörigen Raum würden beispielsweise die steuerkraftschwachen Ortsgemeinden von höheren Landeszuweisungen profitieren. Vorgesehen seien hier gut 15 Mio. Euro mehr als im letzten Jahr. Würde dagegen das LFAG nicht geändert, würden die Schlüsselzuweisungen A sogar um rd. 37,5 Mio. Euro niedriger ausfallen. Der Landkreistag habe in seinem Sonderrundschreiben S 36/2018 hier die Zahl 44,7 Mio. Euro veröffentlicht, die im Innenministerium nicht nachvollzogen werden könne. Nach den vorgesehenen Änderungen im LFAG kommen rd. 10 Mio. Euro an Ortsgemeinden hinzu, die Grundzentrum oder Stationierungsstandort seien. Eine Stärkung der Ortsgemeinden gerade auch in strukturschwachen Räumen sei nicht zuletzt unter dem Stichwort „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ angezeigt. Dies gelte nach dem Evaluationsbericht (dort S. 193) vor allem im Hinblick auf die 45 Verbandsgemeinden, deren Ortsgemeinden im Jahr 2015 Umlagesätze aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage zusammen von 85 v. H. oder mehr tragen mussten. Die Landkreise erhalten im Hinblick auf ihre Sozialausgaben knapp 20 Mio. Euro und darüber hinaus rd. 8 Mio. Euro mehr Schlüsselzuweisungen. Auch die Verbandsgemeinden können mit fast 9 Mio. Euro mehr Schlüsselzuweisungen rechnen, die verbandsfreien Gemeinden mit 4 Mio. Euro. Weiterer Änderungsbedarf ergebe sich aus dem Wegfall der seinerzeitigen Anhebung Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“. Da nicht auszuschließen sei, dass der Bund einen Teil der Gewerbesteuerumlage schon zum 1. Januar 2019 wegfallen lasse, werde im



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

Vorgriff darauf die Landes-Umlage Fonds „Deutsche Einheit“ ab dem 1. Januar 2019 abgeschafft. Im letzten Jahr seien die kommunalen Gebietskörperschaften durch die Umlage mit rd. 58,1 Mio. Euro belastet worden; davon seien rd. 26,7 Mio. Euro unmittelbar an gewerbesteuerstarke Gemeinden erstattet worden, während rd. 31,4 Mio. Euro in die Finanzausgleichsmasse flossen. Die Umlage Fonds „Deutsche Einheit“ bzw. ihr Wegfall wirke sich auf das Ergebnis des Landeshaushalts nicht aus, da das von den Kommunen gezahlte Aufkommen in Form von Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen zurückgegeben wurde. Im Übrigen sehe der Gesetzentwurf vor, die Nivellierungssätze der Realsteuern nicht zu verändern. Über den kommunalen Finanzausgleich solle kein Druck auf alle 2.305 Gemeinden ausgeübt werden, die Hebesätze erhöhen zu müssen. Gleichwohl solle die Kommunalaufsicht im Einzelfall zukünftig höhere Hebesätze zum Abbau eines Defizits fordern. In der Gesamtschau führe die nunmehr anstehende Reform zu einem ausgewogenen Ergebnis.

In einer Stellungnahme vom Mai letzten Jahres hätten die kommunalen Spitzenverbände eine finanzielle Besserstellung der Kommunen, insbesondere der Träger der Sozial- und Jugendhilfe, durch das Land im Gesamtvolumen von insgesamt mindestens 300 Mio. Euro spätestens ab 2018 gefordert. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes schlage

- der höhere Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 54 Mio. Euro,
- die höhere Erstattung bei den Kosten der Unterkunft mit 41 Mio. Euro
- und der Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse mit rd. 176 Mio. Euro

zu Buche, zusammen 271 Mio. Euro. Zuzüglich können die Kommunen in diesem Jahr mit 138 Mio. Euro Steuermehreinnahmen rechnen. Insgesamt verbessern sich die kommunalen Einnahmen in diesem Jahr damit nicht um 300 Mio. Euro, sondern um über 400 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2019 kommen weitere 60 Mio. Euro zur Finanzierung der neuen Schlüsselzuweisungen C3 hinzu. Im Verhältnis Land zu Kommunen sei dies ausgewogen. Bei den Schlüsselzuweisungen werde der zuwachsende Betrag in Höhe von rd. 133 Mio. Euro ungefähr hälftig auf die kreisfreien Städte und auf den kreisangehörigen Raum verteilt. Auch dies sei ausgewogen. Innerhalb des kreisangehörigen Raumes würden alle Körperschaftsgruppen am Aufwuchs beteiligt. Aufgrund der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen komme es hier zwar zu Wechselwirkungen. Dennoch sei ein ausgewogenes Verhältnis bei der Verteilung des Aufwuchses zwischen Landkreis, verbandsfreien Gemeinden, Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden je nach den örtlichen Entscheidungen über die Höhe der Umlagen möglich. Im Referentenentwurf sei schließlich der Wegfall des Härteausgleichs in § 34 LFAG vorgesehen, um Doppelförderungen zu vermeiden. Zum einen wurde seit Einführung des Härteausgleichs die Bundesbeteiligung an der Kosten der Unterkunft erhöht. Zum anderen werden inzwischen Schlüsselzuweisungen C 2 gewährt, bei denen die Belastungen ebenfalls berücksichtigt werden. Bei § 34 LFAG handele es sich um einen Härteausgleich, mit dem seinerzeit Härten bei der Neuregelung des



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

Wohngeldes ausgeglichen wurden. Zu dem Vorschlag im Referentenentwurf gebe es noch keine politischen Festlegungen, einen konkreten Vorschlag für den nächsten Doppelhaushalt sehe man derzeit nicht.

Herr Landrat Schartz erwidert, dass die vorgelegte Evaluation und der daraus folgende Gesetzentwurf die derzeitige Situation der Kommunen nicht widerspiegle. Man ignoriere die Leistungsfähigkeit und finanzielle Lage der Kommunen. Der kommunale Finanzausgleich werde zur Rechengröße degradiert. Letztendlich werde er auch nur zum Soziallastenausgleich missbraucht. Gerade durch die Korrekturen über C 1, C 2 und C 3 komme dieser Teil immer stärker nach vorne, obwohl der kommunale Finanzausgleich systematisch im Grunde dafür da sei, entsprechende strukturelle Ausgaben zu finanzieren. Die meisten Haushalte der Landkreise seien defizitär und dazu seien die vorgetragenen Maßnahmen des kommunalen Finanzausgleichs nicht ausreichend. Man wundere sich schon, dass man die Zahlen einfach so darlege, ohne sich mit der Situation der Kommunen auf der Ausgabenseite mal richtig zu befassen. Diese sei durch die vielen Aufgaben überlastet. Insbesondere die Aufgabenverantwortung der Kommunen werde viel zu wenig gesehen. Auf Landkreisebene werde hier viel Geld ausgegeben, welches letztlich nicht vom Land zugeführt werde. Dem gesamten System fehle neues Geld. Das vorgelegte Ausgleichssystem arbeite nur mit einer Umverteilung der nicht ausreichend vorhandenen Geldmittel. Es sei ein Punkt erreicht, der die Kommunen an ihrer Kapazitätsgrenze sehe. Der Ärger innerhalb der kommunalen Familie sei daher groß. Insoweit könne man einem solchen Gesetzentwurf keine Zustimmung erteilen.

Herr Bürgermeister Weidenbach stimmt Herrn Landrat Schartz in seiner Einschätzung zu. Die Thematik auf die Realsteuerhebesätze zu beschränken reiche nicht aus. Das Ausschöpfen der Hebesätze könne man auch nicht immer als Argument in der Diskussion heranziehen. Forderung des Gemeinde- und Städtebundes sei es auch, dass neues Geld in den kommunalen Finanzausgleich einfließen müsse. Das Land sei hier in allererster Linie gefordert. Derzeit könne man nur von einem Verteilen von Geldern in einem geschlossenen System sprechen.

Herr Oberbürgermeister Ebling gibt zu bedenken, dass man schon seit Jahren die Soziallasten bei den Kommunen beklage. Nunmehr habe man das erste Mal das Gefühl, dass man diesen Punkt im kommunalen Finanzausgleich berücksichtige. Für die kreisfreien Städte zeichne sich eine Entspannung ab. Alle weiteren finanziellen Fragen seien damit mit Sicherheit aber noch nicht gelöst.

Herr Wefelscheid äußert Bedenken hinsichtlich der absoluten Ausschöpfung der Realsteuerhebesätze. Dies könne unter den Kommunen zur Konkurrenz und Fluktuation von Betrieben führen.



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

Herr Minister Lewentz weist daraufhin, dass auch die Kommunen die Pflicht haben die Einnahmeseite zu verbessern. Die Kommunalaufsicht sei gesetzlich verpflichtet auf die Einhaltung dieser Möglichkeiten zu achten.

Herr Landrat Görisch mahnt an, dass man die Situation weiterhin beobachten müsse. Von Seiten des Landes werde erstmals Geld hinzugeben, welches aber immer noch nicht ausreiche den gesamten Aufgaben gerecht zu werden. Bisher sei nur innerhalb des Finanzausgleichssystems umverteilt und eine Nivellierung vorgenommen worden. In diesem Zusammenhang sei man auf die noch ausstehenden Zahlen von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich sehr gespannt. Sobald hier verlässliche Zahlen vorlägen, müsse man sich erneut über das kommunale Finanzausgleichssystem unterhalten.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg sieht nach den ganzen Ausführungen schon zusätzliches Landesgeld im kommunalen Finanzausgleichssystem. Unter einer Symmetriebetrachtung sei nunmehr eher eine Belastung zu Lasten des Landes zu sehen. Im Jahr 2019 werden 60 Mio. € neues Geld zur Finanzierung der neuen Schlüsselzuweisungen C3 hinzukommen. Im Jahr 2020 würden die Kommunen durch den Wegfall der Gewerbesteuerumlagenanhebung um eine Ausgabenverpflichtung entlastet. Insgesamt werde es in nachfolgenden Jahren mit den bisher aufgeführten Maßnahmen zu einer starken prozentualen Verbesserung der kommunalen Finanzen kommen.

Ergebnis:

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates werden die "Evaluation des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (Evaluationsbericht zur KFA-Reform 2014)" und der "Gesetzentwurf für ein ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

TOP 4 "Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes - LDSG -"

Drucksache KR 5/111 (Mdl/1)

Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch Herrn Dr. Meier.

Herr Dr. Meier führt aus, dass der Gesetzentwurf der Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung diene. Durch die Gesetzesänderung werde auch die Umsetzung einer EU-Richtlinie Folge geleistet.

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung sei im Mai 2016 in Kraft getreten. Sie gelte ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar und bedürfe keiner Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht. Ihr Ziel bestehe darin, in allen Mitgliedstaaten ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten und Hemmnisse für den Binnenmarkt zu beseitigen. Sie nehme eine grundlegende strukturelle Änderung der Rechtsmaterie Datenschutz vor.

Der sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebende Anpassungsbedarf werde mit diesem Gesetz in seinem Teil 2 umgesetzt.

Inhalte der Grundverordnung dürfen dabei grundsätzlich nicht im Landesdatenschutzgesetz wiederholt werden (sog. Wiederholungsverbot).

Die Datenschutz-Grundverordnung enthalte jedoch sogenannte Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Diese ermächtigten dazu, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen oder beizubehalten. Zudem werde die Möglichkeit der Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen oder der Beschränkung von Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eröffnet.

Der Teil 3 des Gesetzesentwurfs diene der Umsetzung einer EU-Richtlinie. Diese betreffe den Datenschutz im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.

Damit sind erstmals im allgemeinen Datenschutzrecht Aussagen über die Verarbeitung, Zweckbindung und -änderung personenbezogener Daten in diesem Bereich enthalten. Daneben werden Betroffenenrechte gestärkt, sowie unterschiedlich akzentuierte Pflichten der Verantwortlichen festgelegt.

Mit diesem Gesetzentwurf werde ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle öffentlichen Stellen geschaffen. Er trage dazu bei, auch weiterhin ein hohes



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

Datenschutzniveau im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Herr Landrat Puchtler spricht die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Möglichkeit der Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen an und erhofft sich, dass durch diese Regelungen auch einiges einfacher gestaltet werden könne.

Herr Landrat Schartz kritisiert, dass dieser Gesetzentwurf den Mitgliedern des Kommunalen Rates doch sehr kurzfristig vorgelegt wurde und man sich noch nicht tiefer mit den einzelnen Regelungen befassen konnte.

Herr Dr. Meier teilt hierzu mit, dass noch bis zum 23. Februar 2018 Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf vorgebracht werden können. Diese Anregungen und Hinweise würden in das weitere Verfahren einfließen. Gegebenenfalls könne man auch nochmals in der nächsten Sitzung des Kommunalen Rates über die endgültige Fassung des Gesetzentwurfes berichten.

Ergebnis:

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der "Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes - LDSG -" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 9. Sitzung
des Kommunalen Rates am 5. Februar 2018 in Mainz**

TOP 5 Verschiedenes

Die nächste Sitzung des Kommunalen Rates ist für Montag,
den 9. April 2018, 14.00 Uhr, vorgesehen.

Die Sitzung endet um 14.55 Uhr.

Roger Lewentz
Staatsminister
Vorsitzendes Mitglied
des Kommunalen Rates

Karl Sander
Protokollführer

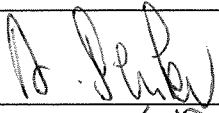
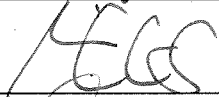
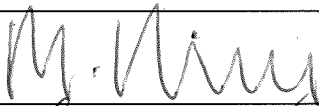
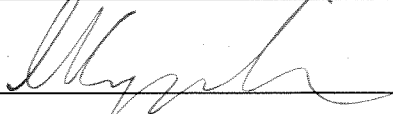


Geschäftsstelle des Kommunalen Rates
bei dem
Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Az. 17 005-3

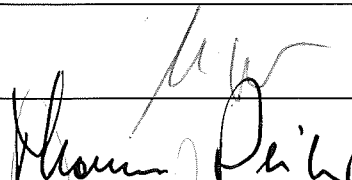
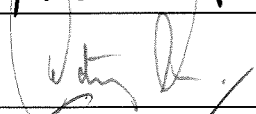
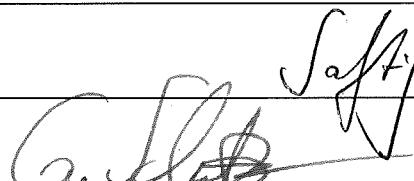
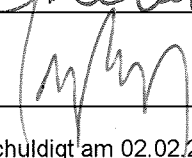
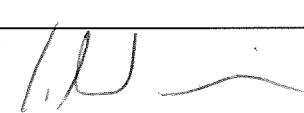
Stand: 5. Februar 2018

Kommunaler Rat
9. Sitzung der 5. Sitzungsperiode
am 5. Februar 2018
in Mainz

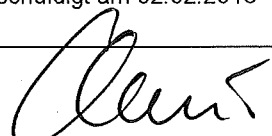
Mitglied

Nr.	Name	Unterschrift
1	Balthasar-Schäfer, Stephanie	entschuldigt am 05.02.2018
2	Birk, Angelika	entschuldigt am 23.01.2018
3	Dr. Brechtel, Fritz	entschuldigt am 24.01.2018
4	Denker, Anke	
5	Ebling, Michael	
6	Erbes, Heribert	
7	Görisch, Ernst Walter	
8	Dr. Kaster-Meurer, Heike	entschuldigt am 23.01.2018
9	Kissel, Michael	
10	Kruppert, Andreas	
11	Labonte, Peter	entschuldigt am 02.02.2018
12	Martin, Berthold	entschuldigt am 05.02.2018
13	Dr. Matheis, Bernhard	entschuldigt am 02.02.2018

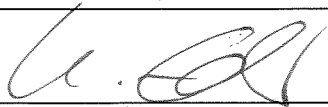


14	Metzger, Elisabetha	
15	Peifer, Thomas	
16	Petry, Manfred	
17	Puchtler, Frank	
18	Reitzel, Michael	entschuldigt am 05.02.2018
19	Dr. Saftig, Alexander	
20	Schartz, Günther	
21	Seebald, Karl-Heinz	
22	Söhngen, Aloysius	entschuldigt am 02.02.2018
23	Spiegler, Ralph	
24	Volk, Ilona	
25	Wefelscheid, Stephan	
26	Weidenbach, Bernd	
27	Zimmer, Bruno	

Stellvertretendes Mitglied

Nr.	Name	Unterschrift
28	Ableiter, Claus	
29	Becker Monika	
30	Breyer, Eveline	entschuldigt am 02.02.2018
31	Claus, Ralf	



32	Eder, Katrin	
33	Hollmann, Georg	
34	Dr. Ganster, Susanne	
35	Laschet-Einig, Gabriele	
36	Lütkefedder, Klaus	
37	Mack, Günther	
38	Mons, Hans-Joachim	entschuldigt am 05.02.2018
39	Müller, Klaus	entschuldigt am 05.02.2018
40	Pauly, Matthias	
41	Potje, Claus	
42	Scherrer, Reinhard	
43	Schwickert, Achim	entschuldigt am 24.01.2018
44	Simon, Karl-Heinz	
45	Treis, Wolfgang	
46	Weis, Anita	
47	Wolf, Steffen	entschuldigt am 05.02.2018
48		